

Verhältnis des Kanzleiregisters zu der frühesten bekannten Abschrift aus dem Druck nur unvollkommen aufscheint. Das ist insbesondere bei den Rubriken der Fall, die, soweit sie nicht bereits im Zusammenhang mit der Registrierung entstanden, nicht nur den Zustand des Reg. veränderten, sondern auch als Zeugen späterer Registerbenutzung gelten müssen.

Caspar hatte aufgrund der Kollation von T erkannt, daß die in dieser Handschrift und in der von ihm erschlossenen Zwischenabschrift Tx (im Stemma der Edition als X bezeichnet) nicht enthaltenen Rubriken folglich auch nicht zur ursprünglichen Ausstattung des Reg. gehören konnten⁶. Wann und wie die Rubrizierung erfolgte, ist bis heute ungeklärt, wie ja überhaupt die paläographische Erforschung der Register-Handschrift lange nicht vorankam. Erst Hartmut Hoffmanns Scheidung der Schreiberhände hat den Entstehungsvorgang des Reg. in ein neues Licht gerückt; neben seiner Hand A, dem von Peitz⁷ als alleinigem Registrator vermuteten Schreiber, haben über ein Dutzend Gehilfen mehr oder minder großen Anteil daran gehabt⁸. Diese Schreiberzuweisungen, die wohl höchstens in Einzelheiten noch modifiziert werden dürften⁹, sollen hier durch Beobachtungen zu den Rubriken ergänzt werden¹⁰.

II.

Von den später hinzugetretenen Briefrubriken sind zunächst jene Incipit- bzw. Explicit-Rubriken der Bücher 1–6 abzusondern, die bekanntlich auch in T enthalten sind und bereits deswegen zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sein müs-

⁶) Caspars Zuschreibung der Briefrubriken ab dem 2. Buch an eine Hand des 12. Jh., NA 38, S. 149 f., und damit die Feststellung der Verschiedenheit von Registrator und (Haupt-)Rubrikator, vgl. S. 163 und Anm. 7, korrigierte eine gegenteilige unbelegte Behauptung bei Peitz (wie Anm. 3) S. 22. – Entsprechend setzte Caspar in der Edition die späteren Briefadressen in spitze Klammern.

⁷) Peitz (wie Anm. 3) S. 17–21.

⁸) Hoffmann (wie Anm. 2) S. 93–97 identifiziert insgesamt 16 Hände neben A.

⁹) So scheint mir seine Identifizierung der Hand E, S. 94, die im Reg. fol. 159^r nur an einer Stelle wenige Zeilen geschrieben haben soll, nicht zwingend. Das (zweimal vorkommende) Merkmal des kleinen Kürzungsstriches von pro allein reicht dazu wohl nicht hin. In der Umgebung wechseln mehrmals A und D, und man könnte E ebenso für eine Schriftvariante von A nehmen. – Außerdem ist auf solche Fälle hinzuweisen, bei denen Schreiberwechsel ohne Tintenwechsel vorliegt (z. B. C fol. 127^r, D fol. 151^v, 153^v, 159^v); diese unterstreichen noch das von Hoffmann entworfene Bild der Hilfestellung und Ablösung durch gerade verfügbare Schreibkräfte.

¹⁰) Hoffmann hatte seinerzeit die Rubriken nicht eigens in die Untersuchung einbezogen. – Der Vf. hatte während eines Romaufenthaltes im Juni 1982 die Gelegenheit, durch die Hilfsbereitschaft des ehemaligen Vizepräfecten des Vatikanischen Archivs, Msgr. H. Hoberg, und die freundliche Vermittlung von Herrn Dr. Diener, Arch., die Registerhandschrift einige Tage zu studieren. Ihnen, und auch den Herren Prof. Hoffmann und R. Schieffer, sei auch an dieser Stelle für ihre Hilfe und Auskünfte gedankt. – Auf die Beigabe von Abbildungen wird hier verzichtet, da von seiten des Vatikans eine Vollfaksimilierung der Hs. beabsichtigt ist.